

In der Parteigerichtssache

des Herrn W aus H,

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

g e g e n

den Ortsvorstand des CDU-Ortsverbandes A-O,  
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn K aus H,

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt N aus H,

Beigeladene:

1. CDU-Kreisverband H-A,  
vertreten durch den Kreisvorstand,
2. CDU-Landesverband H,  
vertreten durch den Landesvorstand,

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 20. August 1985 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a. D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring,

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning,

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer,

Rechtsanwalt

Friedrich Wilhelm Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners werden die Beschlüsse des Landesparteigerichts H vom 17. Januar 1984 und des Gemeinsamen Kreisparteigerichts des CDU-Landesverbandes H vom 24. Januar 1983 aufgehoben. Der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen, wird zurückgewiesen.
2. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden. Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

## Gründe

### I.

Der Antragsgegner ist seit vielen Jahren Mitglied der CDU.

Im Mai 1982 wurde im Bereich des Flughafens H und der L in H ein Flugblatt mit der Überschrift "Sozialdemokratische Luftverkehrspolitik - Politik für Arbeitnehmer -" verbreitet. Im Kopf des Flugblattes war eine "Sozialdemokratische Wählerinitiative der Beschäftigten im Bereich des [...] Flughafens [in H]" als Herausgeber zu lesen. In der Liste der Namen befand sich auch der des Antragsgegners. Wegen der Aufmachung und des Inhalts des Flugblattes wird Bezug genommen auf den Beschluß des Gemeinsamen Kreisparteigerichts der CDU H.

Das Kreisparteigericht hat den Antragsgegner auf Antrag des Antragstellers aus der CDU ausgeschlossen. Es hat in dessen offener Mitwirkung an einer in die Öffentlichkeit tretenden Wählerinitiative für eine andere Partei kurze Zeit vor einer wichtigen Wahl einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnung des CDU-Landesverbandes gesehen. Es hat es dabei dahinstehen lassen, ob der Antragsgegner, was dieser bestreitet, im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung den Wortlaut des Flugblattes kannte.

Es hat ein parteischädigendes Verhalten angenommen und einen schweren Schaden bejaht. Es ist davon ausgegangen, daß der Antragsgegner vorsätzlich gegen die Ordnung des Landesverbandes verstoßen und den damit verbundenen schweren Schaden für die CDU zumindest in Kauf genommen hat.

Das Kreisparteigericht hat es abgelehnt, nach seinem Ermessen gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO anstelle des beantragten Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme festzusetzen. Es hat die Gefahr, daß der Antragsgegner sein parteischädigendes Verhalten wiederhole, mit der Begründung bejaht, der Antragsgegner habe sich, nachdem er von dem Inhalt des Flugblattes Kenntnis erlangt habe, nicht von diesem distanziert, obwohl es nach seinen Bekundungen seinen Ansichten entgegengestanden habe.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen und seine Entscheidung inhaltlich mit denselben Erwägungen begründet, wie sie das Kreisparteigericht angestellt hatte.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners.

Er beantragt,

Rücknahme des Ausschlußantrages oder einen Verweis.

Er führt aus, im Mai 1982 sei ihm von dem stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden der Flughafen GmbH seine Blankounterschrift auf ein Schreiben zur Unterstützung des öffentlichen ÖTV-Appells abgenötigt worden. Von den erst später von den Initiatoren des Flugblattes formulierten polemischen Ausfällen gegen seine Parteifreunde habe er keine Ahnung gehabt. Er weist erneut auf seine damalige schwierige Lage innerhalb seines Arbeitsgebietes hin.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Meinung, das Rechtsmittel sei verspätet eingelegt. Auch die Begründung entspreche nicht den formellen Anforderungen.

Das Landesparteigericht habe den Sachverhalt einschließlich aller denkbaren Entschuldigungsgründe umfassend gewürdigt und das Satzungsrecht in der einzig möglichen Weise angewendet. Auch die angeblichen beruflichen Entschuldigungsgründe des Antragsgegners seien rechtsfehlerfrei und zutreffend gewürdigt worden.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht hat der Antragsgegner erklärt, er sei sich über sein parteischädigendes Verhalten klar geworden und bedauere es. Wenn das zuständige Gremium der H - CDU gegen ihn einen Verweis aussprechen sollte, werde er diesen Verweis akzeptieren.

Der Antragsteller hat es abgelehnt, das Verfahren durch einen Verweis zu beenden. Er ist der Meinung, der Ausschluß des Antragsgegners sei das allein rechtlich angemessene Mittel für sein grob parteischädigendes Verhalten im Wahlkampf des Jahres 1982.

Zweifel an seiner Antragsbefugnis für den Ausschlußantrag hält der Antragsteller im Hinblick auf § 3 Ziff. 6 der Satzung des Landesverbandes H. für ungerechtfertigt.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist fristgerecht eingelegt worden. Die angefochtene Entscheidung ist dem Antragsgegner frühestens am 20. März 1984 zugestellt worden. Die Rechtsmittelfrist lief im Hinblick auf die Osterfeiertage am Dienstag, dem 24. April 1984, ab. An diesem Tage lag das Telegramm des Antragsgegners, mit dem er die Rechtsbeschwerde einlegte, der CDU-Bundesgeschäftsstelle in B vor.

Auch die übrigen formellen Voraussetzungen sind erfüllt. Der Antragsgegner hat mit dem Antrag, den Ausschlußantrag zurückzuweisen oder ihm einen Verweis zu erteilen, einen hinreichend bestimmten Antrag gestellt. Die weitere Begründung ist innerhalb der ordnungsgemäß verlängerten Beschwerdebegründungsfrist eingereicht worden.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der Antragsteller ist nicht befugt, einen Ausschlußantrag zu stellen. Zwar kann nach § 3 Ziff. 6 der Satzung des Landesverbandes H außer dem zuständigen Kreisvorstand auch der Ortsvorstand einen Ausschlußantrag stellen. Diese Bestimmung ist jedoch insoweit nach § 50 des Statuts der CDU wegen Widerspruchs gegen dessen Bestimmungen unwirksam. Das Bundesparteigericht hat bereits in seinem Beschluß vom 7. Juli 1977 - CDU-BPG 3/77 (R) - in einer Zeit, in der die Zuständigkeit in dem Statut der Bundespartei noch nicht ausdrücklich geregelt war, entschieden, daß zuständiger Vorstand insoweit nicht der des Ortsverbandes, sondern der des Kreisverbandes sei. Es hat die Entscheidung damit begründet, daß der Kreisverband die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU sei. Diese Erwägungen gelten fort (§ 18 Abs. 2 des Statuts). Inzwischen ist auch in § 11 Abs. 2 des Statuts ausdrücklich festgelegt, daß ein Ausschlußantrag - wie der gegen den Antragsgegner - von dem zuständigen Kreisverband zu stellen ist. Das ergibt sich auch

als Folge der Tatsache, daß der Kreisvorstand nach § 18 Abs. 3 des Statuts für die Aufnahme von Mitgliedern zuständig ist. Im übrigen ist auch eine Entscheidung des Vorstandes des Kreisverbandes über einen Ausschlußantrag deshalb sachgerecht, weil hier eine größere Übersicht und Distanz zu dem einzelnen Vorgang vorhanden ist, als bei dem Vorstand des Ortsverbandes.

Der Landesverband H hat insoweit in § 3 Ziff. 6 seiner Satzung dem Statut der CDU nicht Rechnung getragen. Die Zuständigkeit des Ortsvorstandes steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 2 des Statuts und ist deshalb gem. § 50 des Statuts unwirksam. § 50 liefe praktisch leer, wenn nicht für den Fall des Widerspruchs zwischen dem Recht der Bundespartei und dem Recht der Landespartei die Sanktion der Unwirksamkeit der beanstandeten Vorschrift eingriffe.

Die Ausführungen des Antragstellers, Mitgliedschaftsrechte innerhalb eines eingetragenen Vereins, wie ihn der Landesverband H darstelle, könnten sich nur nach der registergerichtlich eingereichten Satzung dieses Vereins richten, nicht jedoch nach der der Bundesorganisation, rechtfertigen keine andere Entscheidung. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes gliedern sich die Parteien in Gebietsverbände. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes regeln die Gebietsverbände ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 müssen die Satzungen auch Bestimmungen über den Ausschluß der Mitglieder enthalten. Eine derartige Regelung ist auf Bundesebene in § 11 des Statuts getroffen worden, sie ist hinsichtlich der Antragsbefugnis erschöpfend. Dem einzelnen Landesverband wird durch § 6 des Parteiengesetzes zwar nicht die Möglichkeit genommen, in den verschiedenen Bereichen die Rechte der Mitglieder abweichend vom Bundesstatut zu regeln, diese Rechte dürfen aber von den nachgeordneten Gebietsverbänden nicht verkürzt werden. § 6 Abs. 1 des Parteiengesetzes, das den Vorrang des Bundesstatuts normiert, ist deshalb i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Parteiengesetzes dahin zu verstehen, daß es den Landesverbänden untersagt ist, im Bereich des Parteiausschlusses die Rechte der Mitglieder weiter einzuschränken, als es das Bundesstatut vorsieht. Insoweit setzt das Bundesstatut Schranken. Das einzelne Mitglied würde Einbußen in seinen Rechten erleiden, wenn es nicht nur einem Ausschlußantrag des Kreisvorstandes, sondern zusätzlich einem Ausschlußantrag des Ortsverbandes ausgesetzt würde, dessen Mitglieder zu den jeweiligen Vorfällen oft einen geringeren Abstand haben und deshalb zu einem härteren Vorgehen geneigt sein können, als die Mitglieder des Kreisvorstandes. Das Antragsrecht des Ortsverbandes in § 3 Ziffer 6 der Satzung des Landesverbandes H kann deshalb keinen Bestand haben.

Ein Beitritt des Kreisvorstandes zu dem Ausschlußantrag des Ortsvorstandes, den der beigeladene Kreisvorstand in seinem Schriftsatz vom 20. September 1985 behauptet, ist den Verfahrensakten nicht zu entnehmen. Im übrigen würde ein bloßer Beitritt zu dem Antrag des Ortsverbandes nicht eine ausdrückliche Beschlußfassung des Kreisvorstandes über einen eigenen Ausschlußantrag ersetzen, die § 11 Abs. 2 des Statuts fordert und die auch nach § 3 Ziff. 6 der Satzung des Landesverbandes H jederzeit zulässig ist.

Der Ausschlußantrag war deshalb wegen absoluter Unzuständigkeit des Antragstellers unter Aufhebung der Entscheidungen des Landesparteigerichts und des Gemeinsamen Kreisparteigerichts als unzulässig zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Parteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).